

Allgemeine Geschäftsbedingungen der AOZ, Abteilung Bildung und Arbeit – BIA (AGB)

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten per 01.05.2023 in Kraft und gelten für die nachfolgend aufgelisteten Angebote. Einzelne Dienstleistungen und/oder Angebote der AOZ können in Ausnahmefällen zusätzlichen zwingenden Bestimmungen unterliegen. Diese ergänzen die Bedingungen dieser AGB oder ersetzen sie im Widerspruchsfall.

Förderbereich Abklärung

Die Bestimmungen dieses Förderbereichs sind in Kapitel 6 geregelt. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Regelungen der Kapitel 1 bis 5 und 10 bis 14. Die AGB gelten für folgende Angebote:

- *Kurzassessment (nicht akkreditiert)*
- *Kompetenzerfassung*
- *Praxisassessment und Ressourcenabklärung*

Förderbereich Sprache

Die Bestimmungen dieses Förderbereichs sind in Kapitel 7 geregelt. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Regelungen der Kapitel 1 bis 5 und 10 bis 14. Die AGB gelten für folgende Angebote:

Alphabetisierungs- und Deutschkurse

- *Deutsch mit Ziel Arbeitsmarkt*: für SchulUNgewohnte intensiv A1-A2 (mit Kinderbetreuung), für SchulUNgewohnte semi-intensiv A1-A2 (mit Kinderbetreuung), für schnell lernende SchulGEwohnte intensiv A1-B2 (mit Kinderbetreuung), für normal lernende SchulGEwohnte intensiv A1-B2 (mit Kinderbetreuung), für normal lernende SchulGEwohnte semi-intensiv A1-B2 (mit Kinderbetreuung), Festigungskurse intensiv A1-A2 (mit Kinderbetreuung)
- *Alphabetisierungskurse*: Alpha intensiv inkl. Deutsch für Langsamlernende (mit Kinderbetreuung), Alpha semi-intensiv inkl. Deutsch für Langsamlernende (mit Kinderbetreuung; akkreditiertes Angebot)
- *Deutsch lokal*: Deutsch lokal (mit Kinderbetreuung)

Einstiegs- und Deutschkurse in Gemeinden (mit Kinderbetreuung)

Deutschprüfungen

- *Deutschprüfung telc*
- *Kantonaler Deutschtest KDE*
- *fide-Test*

Förderbereich Bildung

Die Bestimmungen dieses Förderbereichs sind in Kapitel 8 geregelt. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Regelungen der Kapitel 1 bis 5 und 10 bis 14. Die AGB gelten für folgende Angebote:

- *Vollschulische Bildungsangebote*: Integration Intensiv, Trampolin Basic
- *Spezifische Bildungsangebote für Jugendliche*: Basics Intensiv, TAST integral
- *Bildungsmodule*: telc-Prüfungsvorbereitung A2/B1/B2

Förderbereich Arbeitsintegration

Die Bestimmungen dieses Förderbereichs sind in Kapitel 9 geregelt. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Regelungen der Kapitel 1 bis 5 und 10 bis 14. Die AGB gelten für folgende Angebote:

- *Interne Arbeitseinsätze*: Züri rollt Velowerkstatt, Züri rollt Velostation, Brockito, Paprika, Tasteria, Riedbach, Handwerkstatt
- *Arbeitseinsätze in externen Betrieben* (externe Arbeitseinsätze): GEP Berufliche Integration, GEP Soziale Integration
- *Bewerbungsunterstützung/-coaching für gehörlose Teilnehmende der internen Arbeitseinsätze und der Arbeitseinsätze in externen Betrieben*
- *Branchenqualifizierung*: Gastrokurs, Reinigungskurs, Pflegekurs
- *Arbeitsintegrationscoaching (AIC)*: AIC für Personen mit Arbeitsmarktpotenzial, AIC für Personen mit Ausbildungspotenzial, AIC für Personen mit sich manifestierenden psychischen Belastungen, AIC für gut- oder hochqualifizierte Personen

2. Preise

Im Grundsatz gelangen die in der Kostengutsprache festgehaltenen Preise zur Anwendung. Diese Preise bestimmen sich anhand der Preise des Kalenderjahres, in welchem der grössere Teil des Angebots absolviert wird. **Die AOZ behält sich jedoch vor, die Preise einseitig auch für bereits erteilte Kostengutsprachen anzupassen.** Eine allfällige Preisanpassung erfolgt jeweils per 1. Januar eines neuen Jahres insbesondere aufgrund der Teuerung oder aufgrund von Änderungen in den Angeboten.

Für das Verfahren zur Preisanpassung gilt Kapitel 12 Absatz 2 sinngemäss.

3. Kostengutsprache

Die fallführende Stelle, in Einzelfällen auch eine Privatperson, erteilt eine Kostengutsprache. Die Kostengutsprache ist verbindlich und muss schriftlich (bspw. per Mail) vor Beginn des Angebots¹ vorliegen. Mit deren Erteilung akzeptiert die fallführende Stelle resp. die Privatperson die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der AOZ und verpflichtet sich, die Kosten für die vereinbarten Leistungen innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung/en zu begleichen.

Bei Nichtantritten, Abbrüchen oder Zuständigkeitswechseln ist die Instanz, welche die Kostengutsprache erteilt hat, für die Abmeldung und damit für die Rücknahme der erteilten Kostengutsprache verantwortlich. Es gelten folgende Bedingungen:

- Die Abmeldung muss schriftlich (bspw. per Mail) erfolgen. Das Eingangsdatum der Abmeldung ist massgeblich für die Anwendung der Annullierungs- oder Abbruchkostenregelungen. Rückwirkende Abmeldungen sind nicht zulässig.
- Absenkmeldungen der AOZ an die fallführenden Stellen gelten nicht als Abmeldungen von Teilnehmenden.
- Abmeldungen, die vor Beginn des Angebots eintreffen, gelten als Annullierungen, sodass die *Annullierungskostenregelungen* zur Anwendung kommen. Abmeldungen während des Angebotsbesuchs gelten als Abbrüche, sodass die *Abbruchkostenregelungen* zur Anwendung kommen. Die Annullierungs- und Abbruchkostenregelungen sind in den programmspezifischen Bestimmungen (vgl. Kap. 6-9) festgelegt.

4. Anmeldung

Die Plätze werden in der Reihenfolge der Anmeldungen vergeben. Ist die Anmeldung nicht zugleich eine Kostengutsprache, muss die Kostengutsprache vor Angebotsbeginn¹ vorliegen. Andernfalls entfällt dieser Anspruch.

5. Angebotsorganisation in ausserordentlichen Situationen

Die AOZ behält sich vor, ihre Dienstleistungen in ausserordentlichen Situationen (z. B. im Falle einer Pandemie oder bei krankheitsbedingten Ausfällen) als Fernunterricht, als Beratungen oder Coachings am Telefon (o. ä.) und/oder mittels Zusatzaufgaben für die Teilnehmenden durchzuführen.

6. Förderbereich Abklärung

6.1. Kurzassessment

Annullierungs- und Abbruchkostenregelung

Bei zweimaligem Nichterscheinen der Teilnehmenden zum vereinbarten Gesprächstermin werden keine Kosten verrechnet. Ein dritter Termin erfolgt erst nach vorgängiger Anfrage bei den fallführenden Stellen und wird unabhängig davon, ob die Teilnehmenden erscheinen oder nicht, mit CHF 120.– verrechnet. Bei Annullierung nach dem 1. Gesprächstermin ist der volle Angebotspreis geschuldet.

¹ Bei den Deutschprüfungen: vor Ablauf der Anmeldefrist

6.2. Kompetenzerfassung

Annullierungs- und Abbruchkostenregelung

- Bei zweimaligem Nichterscheinen der Teilnehmenden zum vereinbarten Gesprächstermin werden keine Kosten verrechnet. Ein dritter Termin erfolgt erst nach vorgängiger Anfrage bei den fallführenden Stellen und wird unabhängig davon, ob die Teilnehmenden erscheinen oder nicht, mit CHF 120.– verrechnet.
- Der erste Gesprächstermin dient der Eignungsabklärung der Teilnehmenden. Danach erfolgt eine Rückmeldung des Ergebnisses der Eignungsabklärung an die fallführende Stelle. Falls die Person nicht geeignet ist, wird die Anmeldung begründet zurückgewiesen und eine andere Anschlusslösung empfohlen. Für das Gespräch und die Rückmeldung an die fallführende Stelle verrechnet die AOZ Aufwandsgebühren von CHF 320.–. Wird der/die Teilnehmende definitiv aufgenommen, gilt dieses Gespräch als der erste Gesprächstermin der Kompetenzerfassung.
- Bei Abbruch nach dem 1. Gesprächstermin sind CHF 320.– geschuldet.
- Bei Abbruch ab dem 2. Gesprächstermin sind 100% des Angebotspreises geschuldet.

Absenzen

Absenzen müssen spätestens 24 Stunden vor vereinbarten Gesprächsterminen von den Teilnehmenden gemeldet werden. Erfolgt die Abmeldung später oder erscheinen Teilnehmende nicht zum vereinbarten Termin, kann dieser nicht nachgeholt werden. Werden dadurch zusätzliche Gesprächstermine notwendig (max. 5 Gesprächstermine sind im Angebot der Kompetenzerfassung vorgesehen), wird bei diesen zusätzlichen Gesprächsterminen ein Stundenansatz von CHF 160.– verrechnet.

6.3. Praxisassessment und Ressourcenabklärung

Angebotspreis

Der Angebotspreis ist wie bei den anderen Angeboten unabhängig vom Pensum der Teilnehmenden.

Annullierungs- und Abbruchkostenregelung

- Bei Annullierung nach der Einladung zum Programmantritt sind CHF 120.– geschuldet.
- Bei Abbruch in der 1. Woche sind 35% des Angebotspreises geschuldet.
- Bei Abbruch ab der 2. Woche sind 100% des Angebotspreises geschuldet.

Absenzen

Bei Absenzen von Teilnehmenden wird keine Ermässigung der Modulkosten gewährt.

7. Förderbereich Sprache

Kursorganisation

Bei ungenügender Anzahl Teilnehmender behält sich die AOZ vor, Klassen zusammenzulegen und/oder den Durchführungsort zu ändern sowie Kurse ohne Kostenfolgen für die fallführenden Stellen abzusagen.

7.1. Alphabetisierungs- und Deutschkurse

Laufende Eintritte

Eintritte in laufende Kurse sind jederzeit möglich, wobei die Kurskosten pro rata (auf Wochenbasis) verrechnet werden. Die Woche des Eintritts wird als volle Woche verrechnet. Die Nutzung der Kinderbetreuung wird analog gehandhabt.

Annullierungs- und Abbruchkostenregelung

- Bei zweimaligem Nichterscheinen der Teilnehmenden zum vereinbarten Einstufungstest werden keine Kosten verrechnet. Ein dritter Termin für den Einstufungstest erfolgt erst nach vorgängiger Anfrage bei den fallführenden Stellen und wird unabhängig davon, ob die Teilnehmenden erscheinen oder nicht, mit CHF 120.– verrechnet.
- Bei Annullierung bis 8 Kalendertage vor Kursmodulbeginn: kostenlos.
- Bei Annullierung ab 7 Kalendertagen vor Kursmodulbeginn sind CHF 120.– geschuldet.
- Bei Abbruch in den ersten zwei Kursmodulwochen sind 35% des Kursmodulpreises geschuldet. Es gilt jedoch folgende Ausnahme: Bei 1-monatigen Angeboten sind 50% des Kursmodulpreises geschuldet.
- Bei Abbruch ab der 3. Kursmodulwoche sind 100% des Kursmodulpreises geschuldet.
- Wird die Kinderbetreuung in Anspruch genommen, gelten die gleichen Annullierungs- und Abbruchkostenregelungen.

Absenzen

Bei Absenzen wird keine Ermässigung der Modulkosten gewährt. Nicht besuchte Lektionen können nicht nachgeholt werden.

7.2. Einstiegs- und Deutschkurse in Gemeinden (mit Kinderbetreuung)

Annullierungs- und Abbruchkostenregelung

- Bei Annullierung vor Kursbeginn: kostenlos.
- Bei Abbruch ab dem 1. Kurstag sind 100% der Kurskosten geschuldet.

Bei den Einstiegskursen in der Stadt Zürich gelten zusätzlich die folgenden zwingenden Regelungen der Integrationsförderung der Stadt Zürich:

- Bei späterem Kurseintritt wird der Kurspreis pro rata verrechnet.
- Wird die Kinderbetreuung in Anspruch genommen, wird der Preis bei kürzerer Belegung pro rata verrechnet.

Absenzen

Bei Absenzen wird keine Ermässigung der Kurskosten gewährt. Nicht besuchte Lektionen können nicht nachgeholt werden.

7.3. Deutschprüfungen

7.3.1. Deutschprüfung telc

Annullierungs- und Abbruchkostenregelung (in Anlehnung an den Vertrag mit telc GmbH)

- Bei Annullierung vor Anmeldeschluss: kostenlos.
- Bei Annullierung nach der Anmeldefrist oder bei Nichterscheinen am Prüfungstag sind 100% der Prüfungskosten geschuldet. Es gilt jedoch folgende Ausnahme: Bei Nichterscheinen am Prüfungstag erhalten Teilnehmende die Möglichkeit, sich ohne weitere Kosten für einen 2. Prüfungstermin anzumelden, wenn ein Arztzeugnis die Prüfungsunfähigkeit belegt und dieses bis spätestens 2 Kalendertage nach dem Prüfungstag eingereicht wird.

7.3.2. Kantonaler Deutschtest KDE

Annullierungs- und Abbruchkostenregelung (in Anlehnung an den Vertrag mit der Stadtkanzlei ZH)

- Bei Annullierung bis 8 Kalendertage vor dem Prüfungstag: kostenlos.
- Bei Annullierung 6 oder 7 Kalendertage vor dem Prüfungstag sind CHF 125.– geschuldet.
- Bei späterer Annullierung oder bei Nichterscheinen am Prüfungstag sind 100% der Prüfungskosten geschuldet. Es gilt jedoch folgende Ausnahme: Bei Nichterscheinen am Prüfungstag erhalten Teilnehmende die Möglichkeit, sich ohne weitere Kosten für einen 2. Prüfungstermin anzumelden, wenn ein Arztzeugnis die Prüfungsunfähigkeit belegt und dieses bis spätestens 2 Kalendertage nach dem Prüfungstag eingereicht wird.

7.3.3. fide-Test

Annullierungs- und Abbruchkostenregelung (in Anlehnung an den Vertrag mit der Geschäftsstelle fide)

- Bei Annullierung vor Anmeldeschluss: kostenlos.
- Bei Annullierung nach der Anmeldefrist oder bei Nichterscheinen am Prüfungstag sind 100% der Prüfungskosten geschuldet. Es gilt jedoch folgende Ausnahme: Bei Nichterscheinen am Prüfungstag erhalten Teilnehmende die Möglichkeit, sich ohne weitere Kosten für einen 2. Prüfungstermin anzumelden, wenn ein Arztzeugnis die Prüfungsunfähigkeit belegt und dieses bis spätestens 2 Kalendertage nach dem Prüfungstag eingereicht wird.

8. Förderbereich Bildung

8.1. Vollschemische Bildungsangebote

Kursorganisation

Bei ungenügender Anzahl Teilnehmender behält sich die AOZ vor, Klassen zusammenzulegen und/oder den Durchführungsort zu ändern sowie Kurse ohne Kostenfolgen für die fallführenden Stellen abzusagen.

Verrechnung Schuljahr und Eintritt

- Die Verrechnung der gesamten Kurskosten erfolgt in 12 Monatspauschalen.
- Bei Eintritt im Monat August wird in jedem Fall die ganze Monatspauschale verrechnet.
- Bei unterjährigem Eintritt wird bis und mit dem 14. des Monats die ganze Monatspauschale verrechnet.
- Bei Eintritt ab dem 15. des Monats wird die halbe Monatspauschale verrechnet.

Annullierungs- und Abbruchkostenregelung

- Bei Annullierung bis 8 Kalendertage vor Kursbeginn: kostenlos.
- Bei Annullierung ab 7 Kalendertage vor Kursbeginn ist eine Monatspauschale geschuldet.
- Bei Abbruch ab Kursbeginn kann die Kostengutsprache unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist per Ende Monat zurückgezogen werden.

Absenzen

Bei Absenzen wird keine Ermässigung der Kurskosten gewährt. Nicht besuchte Lektionen oder Coachings können nicht nachgeholt werden.

8.2. Bildungsmodule

Es gelten dieselben Regelungen für laufende Eintritte, Annullierungs- und Abbruchkosten sowie Absenzenregelungen wie bei den Alphabetisierungs- und Deutschkursen (vgl. Kap. 7.1).

9. Förderbereich Arbeitsintegration

9.1. Interne Arbeitseinsätze

Annullierungs- und Abbruchkostenregelung

- Bei Annullierung nach der Einladung zum Programmantritt sind CHF 120.– geschuldet.
- Bei Abbruch während der Programmteilnahme kann die Kostengutsprache jederzeit per Ende (Programm)-Monat zurückgezogen werden

Absenzen

Bei Absenzen wird keine Ermässigung der Angebotskosten gewährt.

9.2. Arbeitseinsätze in externen Betrieben

Annullierungs- und Abbruchkostenregelung

- Bei zweimaligem Nichterscheinen der Teilnehmenden zum vereinbarten Erstgespräch werden keine Kosten verrechnet. Ein dritter Termin erfolgt erst nach vorgängiger Anfrage bei den fallführenden Stellen und wird unabhängig davon, ob die Teilnehmenden erscheinen oder nicht, mit CHF 120.– verrechnet.
- Der erste Gesprächstermin dient der Eignungsabklärung der Teilnehmenden. Danach erfolgt eine Rückmeldung des Ergebnisses der Eignungsabklärung an die fallführende Stelle. Falls die Person nicht geeignet ist, wird die Anmeldung begründet zurückgewiesen und eine andere Anschlusslösung empfohlen. Für das Gespräch und die Rückmeldung an die fallführende Stelle verrechnet die AOZ Aufwandsgebühren von CHF 250.–. Wird die Anmeldung nach dem ersten Gesprächstermin durch die fallführende Stelle zurückgezogen, verrechnet die AOZ ebenfalls eine Aufwandsgebühr von CHF 250.
- Das zweite Gespräch ist ein Vorstellungsgespräch am vorgesehenen Einsatzort. Erfolgt kein Eintritt in den Einsatzort, verrechnet die AOZ CHF 500.– für das Erst- und das Vorstellungsgespräch. Wird die Anmeldung nach dem Vorstellungsgespräch durch die fallführende Stelle zurückgezogen, verrechnet die AOZ ebenfalls eine Aufwandsgebühr von CHF 500 für das Erst- und Vorstellungsgespräch. Tritt der/die Teilnehmende den Einsatzplatz an, entfallen die Kosten für das Erst- und das Vorstellungsgespräch, da sie via Programmkosten abgegolten werden. Ab dem ersten Einsatztag der Teilnehmenden am Einsatzort werden die Programmkosten fällig.
- Bei Abbruch ab dem 1. Tag des Arbeitseinsatzes: Die Kostengutsprache kann unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist per Ende Monat zurückgezogen werden.

Absenzen

Bei Absenzen wird keine Ermässigung der Angebotskosten gewährt.

9.3. Bewerbungsunterstützung/-coaching für gehörlose Teilnehmende der internen Arbeitseinsätze und der Arbeitseinsätze in externen Betrieben

Annullierungs- und Abbruchkostenregelung

- Bei zweimaligem Nichterscheinen der Teilnehmenden zum vereinbarten ersten Gesprächstermin werden keine Kosten verrechnet. Ein dritter Termin für das erste Gespräch erfolgt erst nach vorgängiger Anfrage bei den fallführenden Stellen und wird unabhängig davon, ob die Teilnehmenden erscheinen oder nicht, mit CHF 120.- verrechnet.
- Der erste Gesprächstermin dient der Eignungsabklärung der Teilnehmenden. Danach erfolgt eine Rückmeldung des Ergebnisses der Eignungsabklärung an die fallführende Stelle. Falls die Person nicht geeignet ist, wird die Anmeldung begründet zurückgewiesen. Für das Gespräch und die Rückmeldung an die fallführende Stelle verrechnet die AOZ Aufwandsgebühren von CHF 320.-
- Bei Annullierung nach dem 1. Gesprächstermin sind CHF 320.- geschuldet.
- Wird eine Person ins Coaching aufgenommen, besucht sie zuerst den DIMA-Kurs «Arbeiten in der Schweiz – Bewerbungs-Knowhow». Danach folgt Coaching-Phase 1 (= zweiter Gesprächstermin). Die Dauer der Kostengutsprache für das Coaching läuft ab diesem zweiten Gesprächstermin.
- Für alle Coaching-Phasen gilt: Bei Abbruch nach dem zweiten Gesprächstermin kann die Kostengutsprache per Ende eines Teilnahmemonats zurückgezogen werden.

Absenzen

Absenzen müssen spätestens 24 Stunden vor vereinbarten Gesprächsterminen von den Teilnehmenden gemeldet werden. Erfolgt die Abmeldung später oder erscheinen Teilnehmende nicht zum vereinbarten Termin, kann dieser nicht nachgeholt werden. Bei Absenzen wird keine Ermässigung gewährt.

9.4. Branchenqualifizierung

9.4.1. Branchenkurs Gastro Zürich

Annullierungs- und Abbruchkostenregelung

Bei Annullierung ab 7 Kalendertagen vor Kursstart sind 100% der Kurskosten geschuldet.

Absenzen

Bei Absenzen wird keine Ermässigung der Kurskosten gewährt. Nicht besuchte Lektionen können nicht nachgeholt werden.

9.4.2. Reinigungs- und Pflegekurs

Annullierungs- und Abbruchkostenregelung

- Bei zweimaligem Nichterscheinen der Teilnehmenden zur vereinbarten Eignungsabklärung werden keine Kosten verrechnet. Ein dritter Termin für die Eignungsabklärung erfolgt erst nach vorgängiger Anfrage bei den fallführenden Stellen und wird unabhängig davon, ob die Teilnehmenden erscheinen oder nicht, mit CHF 120.– verrechnet.
- Bei Annullierung bis 8 Kalendertage vor Kursmodulbeginn: kostenlos.
- Bei Annullierung ab 7 Kalendertagen vor Kursmodulbeginn sind CHF 120.– geschuldet.
- Bei Abbruch innerhalb der ersten vier Kurswochen sind 35% der Kursmodulkosten geschuldet.
- Bei Abbruch ab der 5. Kurswoche sind 100% der Kursmodulkosten geschuldet.

Absenzen

Bei Absenzen wird keine Ermässigung der Kurskosten gewährt. Nicht besuchte Lektionen können nicht nachgeholt werden.

9.5. Arbeitsintegrationscoaching

Annullierungs- und Abbruchkostenregelung

- Bei zweimaligem Nichterscheinen der Teilnehmenden zum vereinbarten ersten Gesprächstermin werden keine Kosten verrechnet. Ein dritter Termin für das erste Gespräch erfolgt erst nach vorgängiger

Anfrage bei den fallführenden Stellen und wird unabhängig davon, ob die Teilnehmenden erscheinen oder nicht, mit CHF 120.– verrechnet.

- Der erste Gesprächstermin dient der Eignungsabklärung der Teilnehmenden. Danach erfolgt eine Rückmeldung des Ergebnisses der Eignungsabklärung an die fallführende Stelle. Falls die Person nicht geeignet ist, wird die Anmeldung begründet zurückgewiesen und eine andere Anschlusslösung empfohlen. Für das Gespräch und die Rückmeldung an die fallführende Stelle verrechnet die AOZ Aufwandsgebühren von CHF 320.–. Wird der/die Teilnehmende definitiv aufgenommen, gilt dieses Gespräch als der erste Gesprächstermin des Arbeitsintegrationscoachings.
- Bei Annullierung nach dem 1. Gesprächstermin sind CHF 320.– geschuldet.
- Für alle Module gilt:
 - Bei Abbruch nach dem 2. Gesprächstermin kann die Kostengutsprache per Ende eines Teilnahmemonats zurückgezogen werden.
 - Bei Pausen oder Abbruch durch einen Stellenantritt wird bis zum Ende des Teilnahmemonats verrechnet.

Absenzen

Absenzen müssen spätestens 24 Stunden vor vereinbarten Gesprächsterminen von den Teilnehmenden gemeldet werden. Erfolgt die Abmeldung später oder erscheinen Teilnehmende nicht zum vereinbarten Termin, kann dieser nicht nachgeholt werden. Bei Absenzen wird keine Ermässigung gewährt.

10. Ausschlüsse

Die AOZ behält sich vor, Teilnehmende begründet aus einem Angebot auszuschliessen (z. B. wenn Teilnehmende den Unterricht massiv stören, bei groben Verstössen gegen die Hausordnung oder bei Suchtmittelmissbrauch während der Teilnahme am Angebot). Bei Ausschlüssen wegen groben Fehlverhaltens der Teilnehmenden kommen die angebotsspezifischen Abbruchkostenregelungen zur Anwendung (vgl. Kap. 6-9).

11. Haftung

Jede Haftung für direkte und indirekte Schäden der fallführenden Stellen, Privatpersonen und Teilnehmenden wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. Das Benutzen der Anlagen, in welchen die Angebote stattfinden, erfolgt auf eigene Gefahr. Für Verlust und Diebstahl von Gegenständen der Teilnehmenden im Rahmen der Angebotsbesuche kann die AOZ nicht haftbar gemacht werden. Für Schäden, welche Teilnehmende an Immobilien oder Gegenständen von Dritten anrichten, haftet die AOZ nicht.

Die AOZ wird gegenüber Teilnehmenden Ersatz für allfällige Schäden geltend machen, welche sie an Immobilien oder Gegenständen der AOZ anrichten. Sollten Dritte die AOZ für Schäden, welche sie durch Teilnehmende erlitten haben, versuchen haftbar zu machen, kann die AOZ auf die verantwortlichen Teilnehmenden Regress nehmen.

12. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die AOZ behält sich vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus sachlichen Gründen jederzeit – sofern sie nicht übergeordneten Bestimmungen unterliegen – zu ändern. Die Änderungen treten grundsätzlich erst mit der Erteilung neuer Kostengutsprachen in Kraft.

Für den Fall, dass Änderungen bereits für laufende Kostengutsprachen gelten, wird die fallführende Stelle resp. Privatperson 30 Kalendertage vor einer Anpassung per E-Mail informiert. Die fallführende Stelle resp. Privatperson kann bis zur Anpassung schriftlich und unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Monats ihre Kostengutsprache(n) zurückziehen. Tut sie dies nicht, gelten die Änderungen als genehmigt.

13. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der vorliegenden AGB nichtig oder unwirksam sein, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Im Falle einer Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung ist diese durch eine solche zu ersetzen, die wirksam ist und dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt schweizerisches Recht unter Ausschluss von kollisionsrechtlichen Normen. Bei allfälligen Rechtsstreitigkeiten ist **Zürich ausschliesslicher Gerichtsstand**. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Zuständigkeiten.

Zürich, 24.03.2025